

Bösdorf (Preußisch-Schlesien), in Oesterreich und Nachfolgestaaten an den Gefertigten.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld, VII/3. Karl Krasa, Koop.

XIV. (Refollektionstag.) Einige Winke über Refollektionstage werden den Lesern der Linzer „Quartalschrift“ erwünscht sein. Manche gehören der so segensreich wirkenden Unio apostolica an, andere sind Ordensleute, die durch ihre Regel dazu verbunden sind, andere sind als Beichtväter und Seelenführer von Frauenorden daran interessiert. So wie man Exerzitien erfahrungsgemäß nicht im eigenen Heim macht, sondern ein Kloster aufsucht, so auch soll der Refollektionstag (wenn halbwegs möglich) extra nostram residentiam sein. Wer sich also in ein Kloster begeben kann, ist glücklich zu preisen! Manche Klöster lehnen wegen Verpflegung ab. Frühstück und Abendessen nimmt man daheim. Für Mittag genügt ein kalter Imbiß vom Hause mitgenommen. Einmal im Monat schadet Mittagkost aus Brot und Wasser bestehend auch nicht. Manche Klöster verlangen vorherige Anmeldung, da ihre Gastzimmer manchmal besetzt sind. Vielleicht kann man (besonders am Lande) in die Nachbarpfarre gehen und dort (eventuell ohne Kost) den Refollektionstag machen. Ist in einem Pfarrhof Pfarrer und Kaplan oder mehrere Kapläne, kann einer für den andern eintreten, und wenn nach dem Exerzitanten gefragt wird, ihn entschuldigen. Zu empfehlen ist das Büchlein von P. Haggeney S. J., „Refollektion“, zu haben in Revelaer (Rheinland) bei Bugon und Bercker (Preis M. 15.—). Stillschweigen ist zum Erfolg der Refollektion dringend anzuraten. Auch die Predigten kann man für die nächste Zeit wenigstens skizzieren. Venite seorsim.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

XV. (Das Testament eines Pfarrers.) Der Pfarrer von L. starb in der Pfarre B. in einem Spital. In seinem Testamente, welches der verstorbene Priester vor mehreren Jahren als Kaplan in A. abgefaßt hatte, stand geschrieben: „Den dritten Teil meiner Verlassenschaft vermache ich der Kirche, an der ich sterbe.“ Der Notar erklärte, darunter sei die Kirche des Sterbeortes zu verstehen. Dagegen machte der Pfarrprovisor von L. Einwendungen und nahm für die Kirche in L., die Kirche des letzten Anstellungsortes, den dritten Teil der Verlassenschaft in Anspruch. Nun wurde die Finanzprokurator zur Entscheidung angerufen, welche ebenfalls für die Kirche des letzten Anstellungsortes eintrat. Die Finanzprokurator führte als Begründung hiefür an, daß „der verstorbene Pfarrer bei Errichtung seines Testaments sicher die Absicht hatte, jene Kirche als Erben einzusetzen, bei welcher er zuletzt angestellt sein wird“.

Lichtenwörth (N.-De.). Dr. Josef Uhlmann, Pfarrprov.